

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Anlage IV Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung

Inhalt

§ 1	Zweck	2
§ 2	Ziele	2
§ 3	Einrichtungen.....	2
§ 4	Beteiligte am Kompetenzzentrum Weiterbildung	3
§ 5	Verpflichtende Aufgaben.....	4
§ 6	Optionale Aufgaben	6
§ 7	Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermittel (Antrag).....	6
§ 8	Antragsverfahren	7
§ 9	Finanzielle Förderung, Förderumfang und Mittelbereitstellung.....	8
§ 10	Evaluation	10
§ 11	Verwendungsnachweis und Dokumentation	10
§ 12	Gemeinsame Einrichtung.....	11
§ 13	Inkraftsetzung und Kündigungsbedingungen.....	12

Anlage IV: Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung

§ 1 Zweck

Auf Basis der zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV), im Einvernehmen mit dem PKV-Verband (PKV) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) abgeschlossenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V regelt und ergänzt diese Anlage gemäß § 8 dieser Vereinbarung die Förderung von Qualität und Effizienz der allgemeinmedizinischen Weiterbildung für die ambulante Versorgung in Deutschland.

§ 2 Ziele

- (1) Zur weiteren Stärkung der Qualität und Effizienz der allgemeinmedizinischen Weiterbildung werden gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 SGB V und § 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 1 Einrichtungen gefördert, die durch geeignete Maßnahmen die Weiterbildung unterstützen. Durch diese Maßnahmen sollen Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung auf die ambulante Tätigkeit und die Niederlassung optimal vorbereitet werden.
- (2) Die geförderten Einrichtungen sichern durch geeignete Verfahren der Medizindidaktik die Qualität der Angebote und Maßnahmen.
- (3) Unter geeigneten Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 werden insbesondere Seminare, Schulungen sowie Trainings, Mentoring-Programme und Curricula verstanden, die dem fachlichen und persönlichen Kompetenzzuwachs der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und der medizindidaktischen Qualifikation der Weiterbilder dienen. Eine Freistellung der geförderten Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung für die Teilnahme an solchen Angeboten wird empfohlen.
- (4) Vorhandene regionale Strukturen wie Koordinierungsstellen (KoStA) oder Weiterbildungsverbände werden durch die neuen Einrichtungen ergänzt; doppelte oder parallele Angebotsstrukturen werden dadurch weder aufgebaut noch betrieben.
- (5) Es soll insbesondere eine nahtlose Anbindung zwischen Studium und allgemeinmedizinischer Weiterbildung erleichtert und gefördert werden.

§ 3 Einrichtungen

- (1) Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind sogenannte Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).
- (2) Je KV-Bezirk soll in der Regel ein KW nach Abs. 1 errichtet und betrieben werden. Die Kooperation mehrerer KV-Bezirke zur Errichtung und zum Betrieb eines KW ist möglich.
- (3) KW planen, bieten an und evaluieren medizindidaktische Qualifizierungsmaßnahmen und weiterbildungsförderliche Angebote, die speziell auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der Weiterbildung in der

Allgemeinmedizin ausgerichtet sind. Alle Maßnahmen sollen Lernendenorientiert und lernförderlich gestaltet sein.

- (4) Weiterbilder werden durch KW unterstützt, grundlegende medizindidaktische Kompetenzen zu entwickeln, die für eine strukturierte, qualitativ hochwertige und auf dem aktuellen Stand der Bildungsforschung in der Medizin basierende Weiterbildung förderlich sind. Unter Weiterbilder werden jeweils Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeinmedizin und andere für die allgemeinmedizinische Facharztweiterbildung relevante Facharzttrichtungen verstanden, die eine Weiterbildungsbefugnis durch die Landesärztekammer erhalten haben und im Förderprogramm gemäß § 75a SGB V aktiv sind oder werden wollen. Dies sind regelhaft und vorrangig ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte. Sollen auch stationär tätige Ärztinnen und Ärzte in diesem Sinne unterstützt werden, darf dies die Angebote und deren Finanzierung für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte nicht beeinträchtigen. Gegebenenfalls sollen komplementäre Möglichkeiten der Finanzierung im Sinne von § 9 Abs. 10 genutzt werden.
- (5) Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung werden durch KW unterstützt, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen der Fachärztin und des Facharztes für Allgemeinmedizin in angemessener Zeit und auf Basis der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern zu erlangen, zu vertiefen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- (6) KW werden auf Grundlage der geltenden (Muster-)Weiterbildungsordnung auf dem aktuellen Stand der Bildungsforschung in der Medizin und unter Berücksichtigung kompetenzbasierter Standards tätig. Hierzu zählen insbesondere:
- CanMEDS-Modell (Royal College of Physicians and Surgeons of Canada)
 - Kompetenzbasiertes Curriculum Allgemeinmedizin (Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin – DEGAM)
 - Modell der sechs Kernkompetenzen für Lehrende in der Medizin (Gesellschaft für medizinische Ausbildung – GMA)
- (7) KW sollen die Anschlussfähigkeit an die Inhalte des Nationalen Kompetenzorientierten Lernzielkatalogs Medizin (NKLM) gewährleisten und sich unter anderem am Modell der Anvertraubaren Professionellen Tätigkeiten (APT) orientieren.

§ 4 Beteiligte am Kompetenzzentrum Weiterbildung

- (1) KW als Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 werden aus Kooperationen auf regionaler Ebene mit folgenden Beteiligten gebildet:
1. Ein Allgemeinmedizinischer Lehrstuhl oder ein Allgemeinmedizinisches Institut (im Folgenden universitäre allgemeinmedizinische Einrichtung genannt).
Bestehen in einem KV-Bezirk mehrere universitäre allgemeinmedizinische Einrichtungen, so soll zwischen diesen für die Federführung in der Kooperationsvereinbarung eine universitäre allgemeinmedizinische Einrichtung benannt werden. Die Aufgabenverteilung zwischen den

universitären allgemeinmedizinischen Einrichtungen wird im Binnenverhältnis verbindlich vereinbart.

2. KoStA oder Aufgabenträger im Sinne von § 7 Abs. 3 der Vereinbarung
 3. Zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV)
 4. Zuständige Landesärztekammer (LÄK)
 5. Zuständige Landeskrankenhausgesellschaft (LKG) bei bestehender Bereitschaft
 6. Eine universitäre medizindidaktische Einrichtung des jeweiligen KV-Bezirks kann in den Kreis der Kooperationspartner aufgenommen werden.
- (2) Es wird jeweils eine verbindliche Kooperationsvereinbarung zwischen den vorgenannten Beteiligten abgeschlossen, die die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten regeln.
- (3) Eine KV-bezirksübergreifende Kooperation ist möglich, insbesondere wenn keine geeignete universitäre allgemeinmedizinische Einrichtung oder Medizinische Fakultät an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität im betroffenen KV-Bezirk besteht. Bestehen bei KV-bezirksübergreifender Kooperation mehrere universitäre allgemeinmedizinische Einrichtungen, so gelten die Regelungen nach Abs. 1 Nr. 2.
- (4) KW sollen mit weiteren Akteuren auf Landesebene kooperieren, dazu zählen insbesondere:
1. Medizindidaktische Einrichtungen der Medizinischen Fakultäten
 2. Weiterbildungsverbände, weiterbildende Praxen, MVZ und Kliniken
 3. Einrichtungen der Bildungs- und Versorgungsforschung in der Medizin

§ 5 Verpflichtende Aufgaben

- (1) Der Aufgabenumfang der KW im Rahmen der Vereinbarung nach § 75a SGB V berücksichtigt sowohl die regionalen Besonderheiten als auch spezifischen Bedürfnisse von Weiterbildungern und Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung sowie die inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Weiterbildungsordnungen der LÄK. Das Angebot richtet sich vorrangig an Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und Weiterbilder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des KW.

- (2) Fortbildungsprogramme für Weiterbilder

Sogenannte Train-the-Trainer-Fortbildungsprogramme (TtT) für Weiterbilder gemäß § 3 Abs. 4 dienen der Entwicklung medizindidaktischer Kompetenzen, die für die Durchführung der Weiterbildung in unterschiedlichen Bereichen förderlich sind, z. B. als Weiterbilder in der allgemeinmedizinischen Praxis, als Dozenten in Begleitseminaren oder als Mentoren.

Wesentliche Kernkompetenzen sollen von den Weiterbildungern erworben, vertieft und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dazu zählen insbesondere: Lehr- und lerntheoretische Fachkompetenzen, Methoden- und soziale sowie Feedback-Kompetenzen.

Die Anerkennung der Fortbildungsprogramme für Weiterbilder als ärztliche Fortbildungsmaßnahme (CME) und Bewertung mit Fortbildungspunkten (CME-Punkte) nach den Regularien der jeweils zuständigen LÄK wird aktiv betrieben. Empfehlungen der zuständigen Fachgesellschaften sind zu berücksichtigen.

KW sollen innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens sicherstellen, dass jeder interessierte ambulante Weiterbilder zeitnah eine entsprechende TtT-Fortbildung (z.B. Basiskurs) absolvieren kann. Ambulante Weiterbilder können nach erfolgter TtT-Fortbildung im angemessenen Abstand weitere geförderte TtT-Fortbildungen (z. B. Refresher- und Aufbaukurse) in Anspruch nehmen.

KW können für die TtT-Fortbildungen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Kostenbeitrag in angemessener Höhe erheben.

(3) Begleitseminare für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

Ergänzend zur praktischen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin dienen Begleitseminare dem Erwerb, der Vertiefung und kontinuierlichen Weiterentwicklung von facharztspezifischen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen – sogenannte „Facharzt Kompetenzen“.

In ausreichendem Umfang und passender Form werden sowohl spezifische Weiterbildungsthemen des Fachgebiets (Allgemeinmedizin) als auch facharztübergreifende und allgemeine Themen in angemessenem Verhältnis angeboten.

(4) Mentoring-Programme für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

KW unterstützen Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung während der gesamten Weiterbildung durch Mentoring-Angebote, die der individuellen beruflichen Entwicklung, Vernetzung und Kooperation für die ärztliche Tätigkeit im ambulanten Setting dienen. Geeignete Mentoring-Programme erfüllen folgende Mindestanforderungen:

1. Entwicklung und Umsetzung eines Mentoring-Konzepts und Matching-Verfahrens gemäß anerkannter Standards
2. Koordination durch feste Ansprechpartner
3. Regelmäßige Mentoren-Schulungen
4. Supervision der Mentoren

(5) Durchführung von und Teilnahme an quantitativen und qualitativen Evaluationen der Bildungsangebote gemäß § 10 Abs. 2.

(6) Für die Ausgestaltung der Angebote gemäß § 5 im Rahmen der Förderung gemäß § 75a SGB V sind die jeweiligen KW verantwortlich und legen die Umsetzung im Konzept gemäß § 7 dar.

(7) Alle KW kooperieren miteinander und beteiligen sich unter dem Dach der Gemeinsamen Einrichtung aktiv am Aufbau eines bundesweiten Netzwerks der Kompetenzzentren zum fachlichen Austausch und zur Weiterentwicklung der ambulanten Weiterbildung.

§ 6 Optionale Aufgaben

- (1) KW unterstützen regionale KoStA und Weiterbildungsverbände bei der Etablierung strukturierter, kontinuierlicher und verlässlicher Rotationspläne zwischen den verschiedenen Weiterbildungsabschnitten.
- (2) KW unterstützen bei der regelmäßigen Durchführung von Informationsveranstaltungen für Studierende, Studienabsolventen, Quereinsteiger und Weiterbilder, um die Erreichbarkeit und Transparenz für Weiterbildungsinteressierte zu steigern.

§ 7 Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermittel (Antrag)

- (1) Kooperationsvereinbarung

Der Nachweis einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung der in § 4 genannten Beteiligten ist Voraussetzung für den Antrag zur Gewährung von Fördermitteln.

- (2) Konzept über den Aufbau und Betrieb eines KW

Im Konzept werden das zugrundeliegende Curriculum, die Umsetzung der in § 5 und optional in § 6 genannten Aufgaben sowie die personelle und strukturelle Ausstattung vollständig und angemessen dargestellt. Alle Abweichungen von diesen Anforderungen müssen begründet werden.

Im Einzelnen beinhaltet das Konzept folgende Aspekte:

1. Curriculum nach anerkannten Standards der Curriculum-Entwicklung als Grundlage für die Bildungsangebote unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 6
2. Ausgestaltung Train-the-Trainer-Fortbildungsangebote für Weiterbilder: Bedarfe, Ziele, Methoden, Inhalte, Dauer und Häufigkeit, Teilnehmerzahl, Umsetzung, Kosten, Evaluation, finanzielle Beteiligung Weiterbilder (Reisekosten, Verpflegung)
3. Ausgestaltung Seminarangebote für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung: Bedarfe, Ziele, Methoden, Inhalte, Dauer und Häufigkeit, Teilnehmerzahl, Umsetzung, Kosten, Evaluation, finanzielle Beteiligung Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (Reisekosten, Verpflegung)
4. Ausgestaltung Mentoring-Programme: Bedarfe, Ziele, Methoden, Inhalte, Dauer, Teilnehmerzahl, Umsetzung, Kosten, Evaluation
5. Personalausstattung intern: Stellen- und Aufgabenbeschreibung, Qualifikationsprofil, Vergütung orientiert an TVöD, TV Ärzte und TV-L; für die Leitung des KW soll eine medizindidaktische Qualifikation nach Möglichkeit auf Master-Niveau (oder einer vergleichbaren Qualifikation, z. B. Zertifikat Medizindidaktik, pädagogisches Studium) ausgewiesen werden.
6. Personalausstattung extern: Aufgabenbeschreibung, Qualifikationsprofil, Honorar (angemessen nach ortsüblichen Kriterien)
7. Dezentrale Angebotsbereitstellung mindestens an den beteiligten Standorten
8. Räumlichkeiten und Ausstattung

9. Kooperation gemäß § 4

10. Erklärung über die angestrebte CME-Zertifizierung der Fortbildungsangebote in Zusammenarbeit mit der zuständigen LÄK

(3) Wirtschaftsplan

Dem Antrag ist ein Wirtschaftsplan beizufügen, der die Kalkulation der Aufgaben und die Mittelverwendung einschließlich der Mittelverteilung auf die Beteiligten der Kooperationsvereinbarung plausibel darlegt und mindestens einen Zeitraum von drei Jahren umfasst. Eine wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist sicherzustellen. Der Wirtschaftsplan ist nach der Fördersystematik nach § 9 Abs. 3 zu strukturieren und stellt die Verwendung des Basisanteils sowie des leistungsbezogenen Anteils dar. Der Wirtschaftsplan kann eine Kalkulation für eine Anschubfinanzierung gemäß § 9 Abs. 4 enthalten.

(4) Terminplanung

Es ist darzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Angebote für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und Weiterbilder bereitgestellt werden und ob und an welchen Standorten eine Aufbauphase erforderlich ist.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind aus dem Kreis der Beteiligten nach § 4 Abs. 1 in der Regel universitäre allgemeinmedizinische Einrichtungen an staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten.

In begründeten Fällen ist die Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA) des KV-Bezirks antragsberechtigt.

(2) Die Hauptaufgaben des Antragsstellers eines KW bestehen insbesondere in der Konzepterstellung und -umsetzung gemäß § 7 Abs. 2, Koordination, Qualitätssicherung, Administration und Mittelverwaltung sowie als Ansprechpartner der Gemeinsamen Einrichtung nach § 12. Diese Hauptaufgaben sind von Mitarbeitern zu übernehmen, die nicht in einem selbständigen Arbeitsverhältnis (z. B. Honorar- oder Werkvertrag) zum KW stehen sollen.

(3) Bewerbung und formelles Antragsverfahren

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen bei der Gemeinsamen Einrichtung nach § 12 einzureichen:

1. Antragsformular nach Anhang 1 dieser Anlage

2. Einzureichende Unterlagen

a) Konzept nach § 7 Abs. 2

b) Kooperationsvereinbarung nach § 4 Abs. 2

c) Wirtschafts- und Terminplanung nach § 7 Abs. 3 sowie Zusammenfassung nach Anhang 2

(4) Antragsfristen und Förderzeitraum

1. Ein Förderbeginn ist jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres möglich, erstmals ab 1. Juli 2017.
2. Die Annahme von Anträgen für den nachfolgenden Förderbeginn endet jeweils am 15. April oder am 15. Oktober eines Jahres. Abweichend von Satz 1 endet die Antragsfrist für den 1. Juli 2017 am 4. Mai 2017.
3. Die Förderung endet spätestens am 30. Juni 2022. Danach kann ein neuer Antrag gestellt werden. Eine zusätzliche Befristung einer Förderzusage ist zu begründen.
4. Die Gemeinsame Einrichtung stellt ergänzende Durchführungsrichtlinien auf, die durch Beschluss der Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung wirksam werden.

(5) Antragsstelle

Die Anträge auf Förderung gemäß dieser Anlage werden an die Gemeinsame Einrichtung gemäß § 12 gerichtet.

- (6) Wird der Antrag nach Prüfung durch die Vertragspartner befürwortet, wird die Förderung in Form eines Vertrages zwischen den Vertragspartnern der Fördervereinbarung und dem Vertreter des Antragsstellers vereinbart. Die Auszahlung der Förderung nach § 9 erfolgt erst nach Unterzeichnung aller Vertragspartner. Mit dem PKV-Verband ist das Einvernehmen herzustellen.

(7) Wegfall der Grundlage der Förderzusage

Sofern Voraussetzungen der Förderzusage entfallen, insbesondere nach Abs. 3 Nr. 2b, ist dies gegenüber der Gemeinsamen Einrichtung unverzüglich bzw. falls möglich, bereits im Vorfeld anzuzeigen. Sofern damit Auswirkungen auf die Förderung verbunden sind, wird deren Umsetzung mit dem jeweiligen KW gemeinsam beraten. Die Antragsbedingungen können an die Entwicklung der Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V angepasst werden.

§ 9 Finanzielle Förderung, Förderumfang und Mittelbereitstellung

- (1) Für die Finanzierung der Einrichtungen zur Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 SGB V einschließlich der Aufwendungen für administrative Erfordernisse und die Gemeinsame Einrichtung sowie für die standortübergreifende wissenschaftliche Gesamtevaluation nach Anlage IV wird ein Betrag bereitgestellt, der fünf Prozent der tatsächlichen Fördersumme eines Jahres gemäß § 5 Abs. 10 der Vereinbarung entspricht.
- (2) Das maximale Finanzvolumen für die Finanzierung der Inhalte nach Abs. 1 wird auf Basis der tatsächlichen Förderzahlen in Vollzeitäquivalenten des zuletzt abgerechneten Jahres für den ambulanten und stationären Bereich nach den jeweiligen Fördersystematiken von KBV und DKG ermittelt und zum 15. 10. des Folgejahres an die Gemeinsame Einrichtung nach § 12 zur Berechnung der Förderung des nächsten Jahres übermittelt. Die Übermittlung erfolgt auf gesichertem Weg im CSV-Format oder XML-Format.

- (3) Von dem gemäß Abs. 2 ermittelten Betrag werden eine Pauschale für die Gemeinsame Einrichtung (maximal fünf Prozent) sowie die Mittel für die Evaluation gemäß § 10 Abs. 5 abgezogen. Die verbleibende Summe stellt den maximal für die Förderung der zugelassenen KW bereit stehenden Betrag dar. Die Finanzierung je KW setzt sich zusammen aus einer Basisfinanzierung in Höhe von 200.000 Euro und einer leistungsabhängigen Finanzierung. Für die ersten zwei Jahre kann eine Aufbaufinanzierung (1. Jahr: 100.000 Euro, 2. Jahr: 50.000 Euro) beantragt werden.
- (4) Bestandteil der Basisfinanzierung ist insbesondere der personelle und sächliche Bedarf eines KW im Bereich der Hauptaufgaben gemäß § 8 Abs. 2. Über die Aufbaufinanzierung werden Unterstützungs- und Beratungsleistungen zum Aufbau eines KW finanziert, z. B. erbracht von bereits bestehenden KW. Nach zwei Jahren Regelbetrieb entfällt die Aufbaufinanzierung für das jeweilige KW. Daueraufgaben oder solche Aufgaben, die durch die Basisfinanzierung oder die leistungsbezogene Finanzierung abgedeckt sind, werden über die Aufbaufinanzierung nicht finanziert. Antragsteller, die in den vergangenen fünf Jahren eine finanzielle Förderung zum Angebotsaufbau von Leistungen nach § 5 erhalten haben, erhalten keine Aufbauförderung.
- (5) Die leistungsabhängige Finanzierung dient insbesondere der Bereitstellung der Angebote gemäß § 5 und § 6.
- (6) Die leistungsabhängige Finanzierung erfolgt je eingeschriebener Ärztin und eingeschriebenem Arzt in Weiterbildung in einem Kompetenzzentrum. Unterjährige Teilnahmen sind anteilig zu berechnen. In Ergänzung zur Einschreibung der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in dem KW ist ein Teilnahmeumfang von mindestens 50 Prozent an den vorgesehenen Angeboten Voraussetzung für die Gewährung einer leistungsabhängigen Pauschale.
- (7) Die Mittelbereitstellung erfolgt in zwei Abschlägen: Der Abschlag an die geförderten KW für das 1. Halbjahr wird zum 31. Dezember des Vorjahres bereitgestellt. Der zweite Abschlag erfolgt zum 30. Juni für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres. Die Mittelbereitstellung der Förderung erfolgt gemäß § 4, Abs. 2 und 3 der Anlage I der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- (8) Die KW legen der Gemeinsamen Einrichtung bis 1. März des folgenden Jahres eine detaillierte Endabrechnung vor. Nicht verwendete Fördermittel werden mit nachfolgenden Abschlagzahlungen verrechnet oder zurückerstattet.
- (9) Nicht abgerufene Mittel können bei Bedarf in andere KV-Bezirke übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Lenkungsgruppe.
- (10) Die Fördermittel für die KW sind gemäß § 5 Abs. 10 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung begrenzt. Komplementäre Möglichkeiten der Finanzierung aus öffentlichen Mittel sollen genutzt werden.

§ 10 Evaluation

- (1) Zur Überprüfung des Erfolgs und der Wirksamkeit der von KW angebotenen Maßnahmen findet ab dem ersten Förderjahr eine jährliche Evaluation statt.
- (2) Die Evaluation der KW umfasst sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte und bezieht sich auf die in § 5 und § 6 beschriebenen Aufgaben sowie auf die Struktur und die Prozesse der KW. Mit der Evaluation werden mindestens folgende Faktoren erfasst:
 - a) Kompetenzzentrum:
 1. Anzahl und Umfang der Fortbildungsangebote und Seminare
 2. Anzahl teilgenommene Weiterbilder
 3. Anzahl der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und Teilnahmeumfang an den Angeboten
 4. Durchschnittlicher Umfang der Unterrichtseinheiten (UE) je Seminarmodul
 5. Anzahl der Durchführungsstandorte
 - b) Weiterbilder (gemäß Anhang 4):
 1. Qualität des KW-Fortbildungsangebots: Umfang, Inhalte, Dozenten und Trainer, Praxisrelevanz und Nachhaltigkeit für die Durchführung der Weiterbildung
 - c) Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (gemäß Anhang 4):
 1. Qualität des KW-Seminarangebots: Umfang, Inhalte, Dozenten und Trainer, Praxisrelevanz
 2. Bewertung des KW: Anregung und Förderung der Niederlassung, Vernetzung, Betreuung, Kooperation
- (3) Die Evaluation wird durch die Gemeinsame Einrichtung nach § 12 durchgeführt.
- (4) Die Fristen für qualitative und quantitative Auswertungen folgen den Fristen der Gesamtevaluation der Anlage III der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- (5) Eine standortübergreifende, wissenschaftliche Gesamtevaluation wird erstmals nach drei Jahren, anschließend im Turnus von fünf Jahren durch eine geeignete unabhängige wissenschaftliche Einrichtung durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt aus dem gemäß § 9 Abs. 2 ermittelten Betrag. Die Gemeinsame Einrichtung erarbeitet die Details für diese Evaluation in Kooperation mit den KW und der Lenkungsgruppe.

§ 11 Verwendungsnachweis und Dokumentation

- (1) Ein Verwendungsnachweis und die Tätigkeitsdokumentation umfasst mindestens
 1. die halbjährliche Meldung von Teilnehmerzahlen (Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und Weiterbilder),

2. Art und Umfang der angebotenen und durchgeführten Seminare und Fortbildungen sowie
3. Standorte der Angebote.

Die Dokumentation der Mittelverwendung und die Nachweisführung folgen dem Wirtschaftsplan gemäß Anhang 2. Die Dokumentation der Mittelverwendung und die Nachweisführung erfolgen gemäß Anhang 2.1.

- (2) Sofern vorhanden, soll die AiW-Nr. für den Mittelnachweis genutzt werden. Das Weitere ist in Anhang 3 beschrieben.

§ 12 Gemeinsame Einrichtung

- (1) Die Vertragspartner gemäß § 1 beauftragen eine durch – gegebenenfalls europaweite – Ausschreibung zu ermittelnde Gemeinsame Einrichtung (GE) mit der Durchführung, insbesondere der Aufgaben nach Abs. 2, Nr. 1 bis 6. Die Ausgestaltung der Ausschreibung wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Bis zur Arbeitsaufnahme des im Rahmen der Ausschreibung ermittelten Partners übernimmt die KBV im Rahmen der Geschäftsführung der Lenkungsgruppe die Aufgaben der GE.

- (2) Die GE führt folgende Aufgaben durch:

1. Erstellung der Antragsunterlagen zur Gewährung von Fördermitteln sowie Bekanntgabe
2. Prüfung der Förderfähigkeit (Gewährung der Förderung)

Die GE nimmt Förderanträge gemäß § 7 entgegen, prüft die Antragsberechtigung sowie die Übereinstimmung des eingereichten Konzepts mit den Anforderungen dieser Vereinbarung. Nach Abschluss des Prüfverfahrens spricht die GE eine Empfehlung für oder gegen die Gewährung von Fördermitteln aus oder benennt die Bedingungen für eine befristete Förderung bzw. weitere Auflagen. Die Letztentscheidung der Förderzusage liegt bei den Vertragspartnern und wird von der Lenkungsgruppe durchgeführt.

3. Organisation des Förderverfahrens

Im Falle der Gewährung von Fördermitteln bereitet die GE die Umsetzung der Förderung gemäß § 9 vor.

4. Evaluation der Förderung/Qualitätssicherung

Die GE führt die Evaluation gemäß § 10 durch und nimmt Meldungen nach § 10 sowie § 11 Abs. 1 entgegen. Die GE analysiert und bewertet die Daten und entwickelt die Evaluation im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe fort.

Bei Unstimmigkeiten der genannten Daten/Meldungen oder Abweichungen der von der KW im Rahmen des Antragsverfahrens zugesicherten Umsetzung, weist die GE die KW auf diese hin. Die GE berät bei Bedarf die KW, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Die GE kann auch eine Empfehlung an die Lenkungsgruppe aussprechen, die Förderung einzustellen.

5. Endabrechnung

Die GE erstellt bis zum 31. März des Folgejahres aus den Verwendungsnachweisen gem. § 11 die Endabrechnung für die Kostenträger. Sie führt die übermittelten Daten für die Gesamtevaluation gemäß Anlage III zusammen und leitet diese an die nach Anlage III für die Gesamtevaluation zuständige Stelle weiter.

6. Weiterentwicklung der Förderung von KW

- 1) Die GE begleitet die KW bei der Weiterentwicklung der Inhalte im Sinne dieser Anlage und fördert die Zusammenarbeit auf Bundesebene. Sie übernimmt in diesem Rahmen auch die Planung, Durchführung und Auswertung eines jährlichen Best-Practice-Forums aller KW. Die KoStA sind in das Forum einzubeziehen.
- 2) Aufbau und Betrieb von IT-Strukturen zur Unterstützung von Kommunikation und Vernetzung (z. B. gemeinsame Website, Datenbanken, Benchmarking).

§ 13 Inkraftsetzung und Kündigungsbedingungen

- (1) Diese Anlage tritt zum 1. April 2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2017.
- (2) Die Anlage kann jeweils bis spätestens sechs Monate vor Ende des Förderzeitraumes gekündigt werden. Erstmals kann eine Kündigung mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Vertragspartner zu erfolgen.
- (3) Diese Anlage kann unabhängig von der Geltung der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V von den Vertragsbeteiligten einvernehmlich angepasst oder unter Anwendung der Kündigungsfrist nach Abs. 1 von den Vertragspartnern separat gekündigt werden. Eine Kündigung oder Anpassung dieser Anlage lässt die Geltung der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V unberührt.

1. Angaben zum Antragsteller

Institutionsname/-bezeichnung:

Ansprechpartner:

Kontaktdaten: Mail

 Fon

 Fax

2. Potentiale

Potential AiW:

Potential Weiterbilder:

3. Durchführungspartner/-standorte

Nr.	PLZ	Ort	Einrichtungname

4. Aufbaufinanzierung

Wird zusätzlich eine Aufbaufinanzierung beantragt?

5. Weiteres

Weitere Informationen / Mitteilungen:

1. Maßgebliches Curriculum als Grundlage für die Bildungsangebote

Curriculum vorhanden: ▼ Art:

2. Ausgestaltung der Train-the-Trainer-Fortbildungsangebote

Methoden:

Inhalte:

Dauer und Häufigkeit:

Teilnehmerzahl:

Lernziele:

Umsetzung:

3. Ausgestaltung der AiW-Seminarangebote

Methoden:

Inhalte:

Dauer und Häufigkeit:

Teilnehmerzahl:

Lernziele:

Umsetzung:

4. Ausgestaltung der Mentoring-Programme

Methoden:

Inhalte:

Dauer und Häufigkeit:

Teilnehmerzahl:

Lernziele:

Umsetzung:

5. Personalausstattung (intern)

Anzahl MA	Position / Aufgabe	Qualifikation	VZÄ	Tarifgruppe/Stufe

6. Personalausstattung (extern)

Anzahl	Qualifikation	Honorarstunden	Stundensatz

7. Räumlichkeiten und Ausstattung

Anzahl Räume	Art	Abweichende Adresse / Standort

8. Dezentrale Angebotsbereitstellung

Standort	Angebote / Schwerpunkt	Besonderheiten

9. Kooperation gemäß § 4

Wer ist Vertragspartner der Kooperation nach § 4?

- Universitäre Allgemeinmedizinische Einrichtung
- Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA)
- Zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV)
- Zuständige Landesärztekammer (LÄK)
- Zuständige Landeskrankenhausgesellschaft (LKG)
- Universitäre medizindidaktische Einrichtung

10. CME-Zertifizierung der WB-Fortbildung

CME-Zertifizierung in Kooperation mit Landesärztekammer (LÄK) etabliert?

11. Weiteres

Weitere Informationen / Mitteilungen:

Basisfinanzierung							
Personalkosten							
Funktion	VZÄ	Tarifgruppe/Stufe	Tarifgehalt	Jahresgehalt	AG Nebenkosten	Kosten/Jahr	Anmerkungen
Leitung	0,00		- €	- €	0%	- €	
Wiss. Mitarbeiter	0,00		- €	- €	0%	- €	
Admin. Mitarbeiter	0,00		- €	- €	0%	- €	
Hilfskraft	0,00		- €	- €	0%	- €	
FREITEXT	0,00		- €	- €	0%	- €	
Summe Personalkosten						- €	
Sonstige Kosten							
Kostenart	Einmalige Kosten	Regelmäß. Kosten	Kosten/Jahr	Anmerkungen			
Miete	- €	- €	- €				
Infrastruktur	- €	- €	- €				
Reisekosten	- €	- €	- €				
Sachaufwand	- €	- €	- €				
CME-Zertifizierung	- €	- €	- €				
FREITEXT							
Summe sonstige Kosten	- €	- €	- €			- €	
Summe Basisfinanzierung						- €	

Leistungsabhängige Finanzierung						
Train-the-Trainer-Fortbildung						
Kostenart	je Dozent	Anzahl je Kurs	Anzahl Tage je Kurs	Anzahl Kurse je Jahr	Kosten pro Jahr	Anmerkungen
Dozentenonorar (Tagessatz)	- € 0	0	0	0	- €	
Reisekosten (je Kurs)	- € 0	0	0	0	- €	
Raummiete (je Kurs)	- € 0	0	0	0	- €	
FREITEXT	- € 0	0	0	0	- €	
Summe TtT-Fortbildung					- €	
Veranstaltungsplanung						
Angaben						
Anzahl Kurse/Jahr	0					
Dauer Kurse (UE)	0					
Dauer Kurse (Tage)	0					
Anzahl TN/Kurs	0					
Anzahl TN/Jahr	0					
Anzahl Dozenten/Kurs	0					
FREITEXT	0					

AiW-Seminare							
Kostenart	je Dozent	Anzahl je Kurs	Anzahl Tage je Kurs	Anzahl Kurse je Jahr	Kosten pro Jahr	Anmerkungen	
Dozentenonorar (Tagessatz)	- € 0		0	0	- €		
Reisekosten (je Kurs)	- € 0		0	0	- €		
Raummiete (je Kurs)	- € 0		0	0	- €		
FREITEXT	- € 0		0	0	- €		
Summe AiW-Seminare					- €		
Veranstaltungsplanung							
Angaben							
Anzahl Kurse/Jahr	0						
Anzahl Kurse/TN/Jahr	0						
Dauer Kurse (UE)	0						
Dauer Kurse (Tage)	0						
Anzahl TN/Kurs	0						
Anzahl TN/Jahr	0						
Anzahl Dozenten/Kurs	0						
FREITEXT	0						

Mentoring-Programme						
Kostenart	je Mentor	Anzahl Mentoring-Treffen je Gruppe	Anzahl Mentoring-Gruppen pro Jahr	Anzahl Mentoring-Treffen pro Jahr	Kosten pro Jahr	Anmerkungen
Mentoren-Honorar (Gruppen-Ment.)	- € 0	0	0	0	- €	
Mentoren-Honorar (Einzel-Ment.)	- € 0	0	0	0	- €	
Summe Mentoring-Programme					- €	
Veranstaltungsplanung						
Angaben						
Anzahl Mentees/Jahr	0					
<i>Gruppen-Mentoring:</i>						
Anzahl TN/Mentoring-Gruppe	0					
Anzahl Mentoring-Gruppen/Jahr	0					
Anzahl Mentoring-Treffen/Gruppe/Jahr	0					
Anzahl Mentoring-Kontakte/Jahr	0					
Dauer Gruppen-Mentoring-Sitzung (Std.)	0					
FREITEXT	0					
<i>Einzel-Mentoring:</i>						
Anzahl Einzel-Mentoring-TN/Jahr	0					
Anzahl Einzel-Mentoring-Treffen/Jahr	0					
Dauer Einzel-Mentoring-Sitzung (Std.)	0					
FREITEXT	0					
Summe La-Finanzierung					- €	

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW). Die nachfolgende Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung ist ebenfalls Teil dieser Anlage IV.

Die Fördervereinbarung mit allen Anlagen und weiteren Informationen ist auf der Website: www.ge-weiterbildung.de verfügbar.

Die im Rahmen der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten werden bei den KW verarbeitet und regelmäßig als a) Mittelverwendungsnachweis sowie b) zu Evaluationszwecken an die Gemeinsame Einrichtung (GE) übermittelt. Die GE ist zuständig für die administrative Planung, Durchführung und Kontrolle sowie für die Evaluation der Förderung. Sie leitet die Daten an den GKV-SV, den PKV-Verband sowie die KBV weiter. Für Zwecke des Mittelverwendungsnachweises stehen die Daten jeweils auch den KVen zur Verfügung.

a) Datenspeicherung für den Mittelverwendungsnachweis

Ein Teil der finanziellen Förderung der KW wird für die Teilnahmen am Veranstaltungsangebot des KW bereitgestellt. Daher sind die KW verpflichtet, die vertragsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel nachzuweisen und erfüllen dies durch die Teilnehmerlisten der angebotenen Veranstaltungen. Die Mittelverwendung ist den Geldgebern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie den KVen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV, der KBV und dem PKV-Verband gegenüber nachzuweisen. Der Datenumfang dieser Teilnehmerlisten ist den KW von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung als Bestandteil des Fördervertrages vorgegeben. Der Datenumfang bezieht sich auf die Prüfanforderungen zum Verwendungsnachweis sowie auf die Zielsetzungen der Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung.

b) Datenspeicherung für die Evaluation

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Teilnahmeumfang und messbare Ergebnisse der Förderung analysiert. Die Wirksamkeitsanalysen beziehen sich einerseits auf das Angebot selbst: z. B. wie Veranstaltungen angenommen und bewertet werden. Andererseits bildet sich Wirksamkeit im Sinne der Förderziele aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringenterer Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach 3, 5 und 10 Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen daher ebenfalls in die Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d.h., zehn Jahre nach

Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber dem KW jederzeit widerrufen können.

Hinweis zur Einwilligungserklärung:

- 1) Wenn Sie im Rahmen Ihrer Weiterbildung bereits nach § 75a SGB V geförderte Abschnitte absolviert haben, liegt der KV und/oder der Zentralen Registrierstelle bei der DKG Ihre Einwilligung in die Verarbeitung von Sozialdaten bereits vor. Die nachfolgende Einwilligung wird erforderlich, weil weitere Stellen (das KW und die GE) an der Datenverarbeitung beteiligt sind. Im Rahmen dieser Erhebung wird ebenfalls die eindeutige, bundesweit gültige Nummer (gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V) – sogenannte AiW-Nr. – übermittelt. Die AiW-Nr. wird von der jeweils zuständigen KV für Ärzte und Ärztinnen in einem geförderten Weiterbildungsabschnitt in einer vertragsärztlichen Praxis vergeben. Sofern Sie einen solchen geförderten Abschnitt bereits absolviert haben und Ihnen die Nummer nicht mehr bekannt ist, wird Ihnen diese von der jeweils zuständigen KV mitgeteilt.
- 2) Wenn Sie im Rahmen Ihrer Weiterbildung bislang noch keine geförderten Abschnitte absolviert haben und bislang noch nicht in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, umfasst die nachfolgende Erklärung zusätzlich die Datenverarbeitung im Rahmen der Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung wie unter b) in dieser Information beschrieben.
- 3) Die Einwilligung in die Datenverarbeitung können Sie – sofern vom Kompetenzzentrum angeboten – auch per digitalem Formular erteilen. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt dann die aktive Auswahl der Einwilligungsoption des Formulars.

Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Ich willige gegenüber dem Kompetenzzentrum Weiterbildung (KW) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises und der Evaluation der Maßnahmen meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen und in der im Folgenden beschriebenen Weise ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelverwendungsnachweises sowie der Evaluation werden Daten vom KW erhoben und an die Gemeinsame Einrichtung (gegenwärtig werden diese Aufgaben durch den DLR Projektträger wahrgenommen) nach § 12 der Anlage IV der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V übermittelt, die diese Daten zusammenführt und der KBV und den KVen, dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet.

Die KBV erhält die nachfolgenden Daten in der Funktion als Gesamtevaluator (§ 6 Abs. 5 der Anlage III der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V), um die personenbezogenen Daten innerhalb von 3, 5 und 10 Jahren mit dem Bundesarztregister abzugleichen und den Anteil der ehemals geförderten Weiterzubildenden im vertragsärztlichen Bereich zu ermitteln. Dabei handelt es sich um die nachfolgenden Daten:

- AiW-Nummer, (Stellen 1-7),
- Fachgruppen-Code (Stellen 8-9),
- Titel, Vorname, Name, Geburtsname, Geburtsdatum,
- Anfang des Einschreibzeitraums, Ende des Einschreibzeitraums,
- Beschäftigungsumfang in %,
- Anzahl und Unterrichtseinheiten (UE) angemeldeter Begleitseminare,
- Anzahl und UE tatsächlich teilgenommener Begleitseminare,
- besuchter Durchführungsstandort der Begleitseminare,
- Anzahl und UE tatsächlich teilgenommener Mentoring-Angebote,
- besuchter Durchführungsstandort Mentoring.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung erhält und analysiert zusammengefasste Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass das KW die oben genannten Daten an die GE und an die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten bei dem Gesamtevaluator der Weiterbildungsförderung (gegenwärtig die KBV) dauert zehn Jahre nach Erhalt der Facharztanerkennung an. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder nachgewiesen wurde, werden die Daten gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber dem KW jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber dem KW [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt in Weiterbildung

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Train-the-Trainer- Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß §75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben das Förderverfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW). Die nachfolgende Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung ist Teil dieser Anlage IV.

Die Fördervereinbarung mit allen Anlagen und weiteren Informationen ist auf der Website: www.ge-weiterbildung.de verfügbar.

Die im Rahmen der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) werden bei den KW verarbeitet und regelmäßig a) zum Zweck des Mittelverwendungsnachweises sowie b) zu Evaluationszwecken an die Gemeinsame Einrichtung (GE) übermittelt. Die GE ist zuständig für die administrative Planung, Durchführung und Kontrolle sowie für die Evaluation der Förderung und leitet die Daten an den GKV-SV, den PKV-Verband sowie die KBV weiter. Für Zwecke des Mittelverwendungsnachweises stehen die Daten jeweils auch den KVen zur Verfügung.

a) Datenspeicherung für den Mittelverwendungsnachweis

Ein Teil der finanziellen Förderung der KW wird für die Teilnahmen am Veranstaltungsangebot der KW bereitgestellt. Daher sind die KW verpflichtet, die vertragsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel nachzuweisen und erfüllen dies durch die Teilnehmerlisten der Seminare. Die Mittelverwendung ist den Geldgebern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie den KVen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV, der KBV und dem PKV-Verband gegenüber nachzuweisen. Der Datenumfang dieser Teilnehmerlisten (gemäß Einwilligungserklärung) ist den KW von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung als Bestandteil des Fördervertrages vorgegeben. Der Datenumfang bezieht sich auf die Prüfanforderungen zum Verwendungsnachweis sowie auf die Zielsetzungen der Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung.

b) Datenspeicherung für die Evaluation

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Teilnahmeumfang und messbare Ergebnisse der Förderung analysiert. Die Wirksamkeitsanalysen beziehen sich auf die angebotenen Veranstaltungen selbst: z. B. Umfang der Kursteilnahmen und Bewertung durch die Weiterbilder und Weiterbilderinnen. Diese Analysen werden auf Grundlage der erhobenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) erstellt, sie sind mittelfristig angelegt und erstrecken sich daher über mehrere Jahre.

Einwilligung in die Datenverarbeitung für Train-the-Trainer-Fortbildungen bei Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Ich willige gegenüber dem Kompetenzzentrum Weiterbildung (KW) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke der Durchführung der Förderung und damit des Mittelverwendungsnachweises sowie der Evaluation der Maßnahmen meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelverwendungsnachweises sowie der Evaluation werden die nachfolgend genannten Daten vom KW erhoben und an die Gemeinsame Einrichtung (GE) (gegenwärtig werden diese Aufgaben durch den DLR Projektträger wahrgenommen) nach § 12 der Anlage IV der Fördervereinbarung übermittelt, die diese Daten zusammenführt und der KBV und den Kassenärztlichen Vereinigungen, dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet.

Die KBV erhält die nachfolgenden Daten in der Funktion des Gesamtevaluators (§ 6 Abs. 5 der Anlage III der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V). Dabei handelt es sich um nachfolgende Daten:

- LANR, (Stellen 1-7), Fachgruppen-Code (Stellen 8-9),
- Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum,
- Anzahl und Umfang Unterrichtseinheiten besuchter T-t-T-Fortbildungen,
- besuchte Durchführungsstandorte.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Vereinbarung erhält und analysiert zusammengefasste Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Der PKV-Verband und die Bundesärztekammer sind an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Train-the-Trainer-Angeboten der KW gemäß § 75a SGB V“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass das KW die oben genannten Daten an die GE und die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten kann bis zu fünf Jahre nach Teilnahme am KW-Angebot andauern, sie werden spätestens zum 31.12.2022 gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber dem KW jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber dem KW [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die Evaluationszwecke, die den Zeitraum vor dem Widerruf betreffen, weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift weiterbildende/r Ärztin/Arzt

Qualitative Befragung gemäß § 10 Abs. 3b und c

Die jährliche qualitative Evaluation wird nach § 10 Abs. 2 b) und c) der Anlage IV, zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V durchgeführt.

Ziel der Befragung ist es, die Arbeit der KW als Ganzes aus Sicht der Teilnehmenden zu bewerten und nicht die Qualität einzelner Seminare, die von den KW selbst evaluiert werden.

Langfristig soll die jährliche qualitative Befragung dazu beitragen, die Qualität des Gesamtangebotes der KW zu sichern und längerfristige Entwicklungen sichtbar zu machen. Da einige offene Fragen gestellt werden (s. u.), besteht die Möglichkeit, Optimierungspotenzial aus Sicht der Teilnehmenden zu identifizieren und an die Lenkungsgruppe und die KW zu berichten. Die Ergebnisse können in die Best-Practice-Foren einfließen und der Weiterentwicklung der Angebote dienen. Zudem werden die jährlichen Berichte besser miteinander vergleichbar. Insofern ist die qualitative, wie schon bereits die quantitative Auswertung der Teilnehmerzahlen, auch ein „Benchmark“ für die zukünftigen Jahre.

1. Vorgehen bei der Befragung

Die Befragung wird in Form einer Onlinebefragung durchgeführt. Die Umfrage wird anonym durchgeführt.

Die Einladung zur Umfrage wird über die KW versendet. Demensprechend wird an jedes KW ein KW-spezifischer und mehrmals verwendbarer Zugangsschlüssel mit einem Link zur Umfrage gesendet, der dann zentral von den jeweiligen KW an alle eingeschriebenen Teilnehmenden weitergeleitet wird.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der Befragung ist der in § 10 Abs. 2 b) und c) der Anlage IV genannte Personenkreis, „Weiterbilder (gemäß Anhang 4)“ und „Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) (gemäß Anhang 4)“, das heißt alle Personen, die gemäß § 75a SGB V an förderbaren Angeboten in den KW teilgenommen haben bzw. aktuell weiterhin teilnehmen.

3. Vollerhebung

Die ÄiW und die an Fortbildungen Teilnehmenden werden über die KW über die Befragung informiert und angeschrieben; hierbei sollen in einer Vollerhebung alle ÄiW eingeschlossen werden.

4. Zeit für die Rücksendung

Die zu Befragenden erhalten zwei Wochen Zeit für eine Antwort. Zudem ist – sofern durch die KW realisierbar - eine einmalige Erinnerung für die Beantwortung nach diesen zwei Wochen eingeplant. Am Ende der dritten Woche wird die Umfrage geschlossen.

5. Methodische Grenzen der Befragung

Auf Grund der bestehenden Einschränkungen auf den Zugriff von Teilnehmerdaten und dem daher erforderlichen Zugang über die Kompetenzzentren sind die Ergebnisse der Befragung mit einer nicht bezifferbaren Unsicherheit behaftet.

6. Inhalt der Befragung

Der Fragebogen wird so kurz wie möglich gefasst. Neben den obligaten Inhalten gemäß Anlage IV werden folgende Punkte aufgenommen:

- Kommunikation mit dem KW
- jeweils 3 offene Fragen (mit Zeichenbegrenzung)
 - was den Befragten an ihrem KW gefällt,
 - was insgesamt an ihrem KW verbessert werden könnte

- ob die Befragten sonst noch etwas anmerken möchten.

Es werden zudem Daten zur Weiterbildungshistorie und zur Soziodemografie erhoben:

Beide Gruppen werden gefragt, seit wann sie an Weiterbildungsveranstaltungen des KW teilnehmen und an wie vielen Seminartagen sie bereits teilgenommen haben.

Bei den Weiterbildern wird zudem gefragt, seit wann sie ÄiW weiterbilden und wie viele ÄiW sie derzeit betreuen.

Es wird zudem nach Alter und Geschlecht gefragt.